

Handlung, noch den Vermögensverhältnissen des Verurteilten nach gerechtfertigt. Sofern hier — was von den konkreten Umständen des Falles abhängt — eine Geldstrafe überhaupt als Hauptstrafe angebracht ist, müßte diese schon mehrere tausend D-Mark betragen.

bb) Andererseits muß die Geldstrafe von dem Verurteilten auch aufgebracht werden können. Eine Geldstrafe, deren Uneinbringlichkeit angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten von vornherein feststeht, ist grundsätzlich nicht geeignet, auf diesen einen ernsthaften Eindruck auszuüben und darüber hinaus auf die Gesellschaft erzieherisch einzuwirken; so z. B., wenn ein Fürsorgeempfänger wegen gemeinschaftlich mit einem anderen begangenen Hausfriedensbruches gemäß § 123 Abs. 2 StGB mit einer Geldstrafe in Höhe von 500.— DM bestraft wird. Daß durch solche irrealen Strafen außerdem die Vollstreckungsorgane in unnötiger Weise belastet werden und ihnen die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben erschwert wird, sei nur am Rande vermerkt.

Was einen durch das Verbrechen erlangten Gewinn betrifft, der vom § 27 c StGB ausdrücklich als Kriterium der Strafhöhe angeführt wird, so muß in Betracht gezogen werden, daß dieser — soweit objektiv noch möglich — vom Verurteilten in der Regel ohnehin herauszugeben ist und u. U. auch der Einziehung⁶ unterliegt. Im übrigen kann er aber auch durch Verhängung und entsprechende Bemessung einer *anderen* Hauptstrafe berücksichtigt werden, wenn er wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Subjekts kein geeignetes Kriterium für die Bemessung der Höhe einer Geldstrafe darstellt. Das gleiche gilt für ein vom Täter für die Begehung des Verbrechens bezogenes Entgelt; in ähnlicher Weise sollte auch ein durch das Verbrechen bewirkter hoher Schaden, der bei entsprechenden wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters in der Regel für eine hohe Geldstrafe spricht, Berücksichtigung finden.

b c) Für die Zahlung der Geldstrafe kann gemäß § 28 StGB eine Frist bewilligt, oder die Zahlung der Strafe kann in bestimmten Teilbeträgen gestattet werden, wenn der Verurteilte auf Grund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zu einer sofortigen Zahlung der Geldstrafe in der Lage ist. Mit Rücksicht auf die erzieherische Rolle der Hauptverhandlung und des Urteils wird diese Entscheidung jetzt grundsätzlich erst nach der Verurteilung durch die Vollstreckungsbehörde getroffen. § 28 Abs. 2 StGB, der offensichtlich vom umgekehrten Standpunkt ausgeht, indem er diese Entscheidung nach der Verurteilung lediglich für zulässig erklärt, sollte deshalb nach Maßgabe des § 2 GVG und des § 2 StPO im erwähnten Sinne ausgelegt werden.¹

Diese Möglichkeit der Vergünstigung ist bei der Festsetzung der Höhe der Geldstrafe stets zu berücksichtigen; denn sie gestattet es, auch auf solche Täter mit einer Geldstrafe empfindlich und nachhaltig einzuwirken, die über kein Vermögen verfügen und auch kein besonders hohes Arbeitseinkommen haben. Bei der Entscheidung über die Bewilligung der

⁶ vgl. S. 672 ff. dieses Lehrbuches.